

## 29. Juni 2020: Empfehlung für die Beibehaltung des A-SRI-Kapitalpuffers (AFMS/2020/2)

Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 der FMA gemäss Art. 33b Abs. 2 Bst. d des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) empfohlen, die Höhe des Puffers für andere systemrelevante Institute (A-SRI) mit 2% des Gesamtrisikobetrags auf konsolidierter Ebene festzulegen. Basierend auf der jährlichen Kalibrierung und Pufferüberprüfung durch die FMA hat der Ausschuss für Finanzmarkstabilität empfohlen, die Höhe des Puffers bei 2% des Gesamtrisikobetrages beizubehalten. Diese Empfehlung trägt insbesondere den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)<sup>1</sup> Rechnung.

Der A-SRI-Puffer wird für jene Institute eingesetzt, von denen systemische Risiken auf das Bankensystem ausgehen. Der A-SRI-Puffer zielt durch die Vorgabe eines zusätzlichen Puffers in hartem Kernkapital in erster Linie auf eine Reduktion der Ausfallswahrscheinlichkeit von systemrelevanten Instituten ab, gleichzeitig bewirkt er aber auch eine Kompensation der negativen Effekte einer impliziten staatlichen Garantie. Zudem soll der Puffer das Marktvertrauen in die identifizierten Banken durch höhere Verlustabsorption stärken.

Die Identifikation von A-SRI erfolgt jährlich basierend auf der EBA-Leitlinie unter Berücksichtigung von zehn Indikatoren und erfolgt in zwei Schritten. Dabei wird im ersten Schritt eine Punktbewertung für alle relevanten Institute, zumindest auf der höchsten Konsolidierungsebene, berechnet. Die Punktbewertung spiegelt die Systemrelevanz des relevanten Instituts wider und schliesst folgende Kernkriterien ein:

- die Grösse,
- die Bedeutung für die Volkswirtschaft des relevanten Mitgliedstaats und die Erfassung der Ersetzbarkeit/Infrastruktur des Finanzinstituts,
- die Komplexität, welche auch die zusätzliche Komplexität aus grenzüberschreitenden Aktivitäten einschliesst, und
- die Verflechtungen des Instituts mit dem Finanzsystem.

Alle Kriterien werden gleich stark mit einem Gewicht von 25% gewichtet. Die Systemrelevanz eines Institutes im Finanzplatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Institutes zu den anderen Instituten im

<sup>1</sup> Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI) (EBA/GL/2014/10).



## **AUSSCHUSS** FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT

Liechtensteiner Bankensystem. Die FMA verwendet den in der EBA-Leitlinie vorgegebenen Grenzwert von 350 Basispunkten für die Bestimmung eines Institutes als A-SRI, wobei der Gesamtscore je Bankensektor eines Mitgliedstaats 10'000 Basispunkte beträgt. Im zweiten Schritt erfolgt eine aufsichtliche Bewertung durch die nationalen Behörden, in der gegebenenfalls zusätzliche optionale Indikatoren zur Beurteilung der Systemrelevanz herangezogen werden können, um alle systemrelevanten Banken als A-SRI zu identifizieren, auch wenn diese im ersten Schritt nicht identifiziert werden.

Für die Liechtensteiner Institute ergeben sich folgende Scores und Pufferhöhen:

		A-SRI-Pufferhöhe
	Gesamtscore	in % des Gesamtrisikobetrags
LGT Bank AG	5,226	2%
Liechtensteinische Landesbank AG	2,511	2%
VP Bank AG	1,309	2%

Die drei identifizierten A-SRI sind in allen vier Kernkriterien (d.h. Grösse, Bedeutung für die liechtensteinische Volkswirtschaft, Komplexität sowie Verflechtung mit der Realwirtschaft) für den Liechtensteiner Bankensektor systemrelevant. Der Liechtensteiner Bankensektor ist hoch konzentriert um die drei systemrelevanten Banken, was anhand des Gesamtpunktewertes (aggregiert über die drei Grossbanken) in Höhe von 9'046 (von den möglichen 10'000 Basispunkten) ersichtlich ist. Da alle drei identifizierten A-SRI einen Gesamtpunktewert von über 1'000 Punkten aufweisen, und somit weit über dem festgelegten Grenzwert für die Identifikation einer systemrelevanten Bank von 350 Basispunkten liegen, empfiehlt der AFMS der FMA die Beibehaltung des A-SRI-Puffers in Höhe von 2% des Gesamtrisikobetrags.